

nicht in der Lage sind nachzuweisen, dass sie nicht polnischer Nationalität sind, und zwar Männer im Alter von 18 bis 55 Jahren und Frauen im Alter von 18 bis 45 Jahren bei ihrem örtlichen Arbeitsamt registrierten lassen. Jeder Wechsel des Wohnortes muss dem Arbeitsamt gemeldet werden.

Das System wurde geschaffen, um die Lenkung der Arbeitskräfte zu erleichtern. Dazu heisst es in Artikel 4 dieser Verordnung:

DOKUMENT 29

(POLEN)

Artikel 4:

Das Arbeitsamt kann registrierte Personen je nach ihrer Befähigung zur Beschäftigung jeder Art auf die Dauer von nicht mehr als 2 Jahren ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Aufenthaltsort der betreffenden Personen einweisen.

Quelle: „Dziennik Ustaw“ (Gesetzblatt), 1946, Nr. 24.

Jede Person, die gegen diese Verordnung verstösst, kann mit Freiheitsentziehung bis zu 5 Jahren bestraft werden.

DOKUMENT 30

(POLEN)

Artikel 11:

Wer es versäumt, sich aufgrund einer Einweisungsanordnung (Artikel 4) innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zu melden, wird mit Haft bis zu 5 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen belegt. Das Gericht kann den Täter ausserdem zum Verlust der öffentlichen Rechte und der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilen.

Durch Gesetz vom 7. März 1950 wurde die Zwangsverpflichtung von Schulentlassenen der Berufsschulen für die sozialisierten Unternehmen besonders geregelt:

DOKUMENT 31

(POLEN)

Artikel 1:

Absolventen von Berufsschulen und höheren Schulen können verpflichtet werden, in einem bestimmten staatlichen oder örtlichen Betrieb oder in einem anderen sozialistischen Betriebe Arbeiten zu leisten, die in den Bereich ihrer Befähigung fallen. Die Dauer der Verpflichtung soll 3 Jahre nicht überschreiten.

Artikel 4:

Der Vorsitzende der staatlichen Wirtschaftsplanungskommission hat jährlich bis zum 1. April einen allgemeinen Plan über den Arbeitseinsatz von Absolventen der Berufsschulen auszuarbeiten, der aufgrund der Vorschläge der zuständigen Ministerien zusammengestellt ist.

Quelle: „Dziennik Ustaw“ (Gesetzblatt) Nr. 10, 30. März 1950, Position 106.

Dass dieses Gesetz auch heute noch in Polen in Kraft ist und angewendet wird, ergibt sich aus folgenden Notizen des Organes des Hauptvorstandes des polnischen Jugendverbandes: